



An die Vorsteherin des  
Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

10. März 2017

**Bericht der Gemeinsamen Rheinkommission an die Regierungen über den Abschluss der Endgestaltung Alter Rhein Bruggerhorn bis Bodensee und Antrag über das weitere Vorgehen**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard

Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regulierung des Rheins von der Illmündung bis zum Bodensee vom 10. April 1954 hat die Gemeinsame Rheinkommission beschlossen, in Anlehnung an Artikel 15 Abs. 1, die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der Republik Österreich über den Abschluss der Arbeiten zur Endgestaltung des Alten Rheins Bruggerhorn bis Bodensee zu orientieren.

Die Gemeinsame Rheinkommission hat dem vorliegenden Bericht an die Regierungen anlässlich ihrer Tagung vom 6. März 2017 zugestimmt und beantragt die Österreichische Bundesregierung und den Schweizerischen Bundesrat, den Anträgen zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

**Urs Kost**

Vorsitzender Gemeinsame Rheinkommission

- Bericht der Gemeinsamen Rheinkommission
- Endgestaltung Alter Rhein, Erfolgskontrolle 2015, Zusammenfassender Bericht vom 20. Dezember 2016

Bericht der Gemeinsamen Rheinkommission an die Regierungen über den Abschluss der Endgestaltung Alter Rhein  
Bruggerhorn bis Bodensee und Antrag über das weitere Vorgehen

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, SC Maria Patek, Stubenring 1, A-1012 Wien
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landeshauptmann Markus Wallner, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Baudepartement des Kantons St. Gallen, Regierungsrat Marc Mächler, Lämmli brunnenstr. 54, CH-9001 St. Gallen



## Bericht an die Regierungen 2017

### der Gemeinsamen Rheinkommission

### über den Abschluss der Endgestaltung Alter Rhein Bruggerhorn bis Bodensee und Antrag für das weitere Vorgehen

---

#### I. Gesetzliche Grundlagen aus den Staatsverträgen

Im **Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich** über die Regulierung des Rheins von der Illmündung bis zum Bodensee aus dem Jahr 1892 hat sich die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet, die Endgestaltung des Alten Rheinlaufes unterhalb von St. Margrethen/Höchst bis zum Bodensee auf alleinige Kosten zu regulieren und zu vollziehen. Die Verpflichtung wird in Artikel 14 geregelt:

*„Nach erfolgter Ableitung des Rheins durch den Fussacher Durchstich hat das alte Rheinbett den beiderseitigen Binnengewässern, insbesondere aber dem schweizerischen Binnencanal als Rinsaal bis zum Bodensee zu dienen, und es ist dann durch die Rheinregulierungscommission die benötigte Breite und die Richtung des erforderlichen Wasserlaufes, soweit es ohne erhebliche Kosten möglich ist, tunlichst in der Mitte desselben festzusetzen.*

*Die hiebei allfällige zum Zweck der Erzielung eines gleichmässigen Gefälles erforderliche Durchstechung von Furten und Regulierung des Canals ist Sache der schweizerischen Eidgenossenschaft.*

*Nach erfolgter Regulierung wird der Unterhalt der Ufer dieses Wasserlaufes durch die betreffenden Regierungen besorgt.“*

Die Übergabe der Unterhaltspflicht an die Vertragsstaaten und der Übergang nach der Vollen-  
dung der Regulierung ist im 3. Staatsvertrag von 1954 in Art. 15 respektive Art 18, Abs. 3 gere-  
gelt:

Art. 15, Übergabe der Unterhaltspflicht an die Vertragsstaaten

*„<sup>1</sup>Sobald die Gemeinsame Rheinkommission zuhanden der beiden Regierungen den konsoli-  
dierten Zustand einzelner Werke oder von Teilen solcher Werke festgestellt und auf einen be-  
stimmten Zeitpunkt deren Übergabe an den Vertragsstaat beantragt hat, auf dessen Gebiet sich  
die Werke befinden, wird die Regierung dieses Vertragsstaates die Übernahme in ihre Unter-  
haltspflicht veranlassen.*

<sup>2</sup> *In Ausübung der Unterhaltungspflicht werden die Vertragsstaaten im besonderen alle notwendigen Arbeiten durchführen, um Veränderungen der Vorländer, die den normalen Durchflussquerschnitt beeinträchtigen, zu verhüten oder zu beheben.*

<sup>3</sup> *Die Heranziehung Dritter zum Unterhalt ist eine eigenstaatliche Angelegenheit.“*

Art. 18, Binnengewässer

„<sup>1</sup> *Das Überleitungsgerinne der Diepoldsauer Gewässer und die diesem Gerinne als Vorfluter dienende österreichische Grabenanlage (Neuergraben, Scheibenbach und Lustenauer Kanal) sind ab Staatsgrenze von Österreich so zu erhalten, dass der Abfluss der Diepoldsauer Gewässer einwandfrei gewährleistet ist.*

<sup>2</sup> *Die gemeinsame Besichtigung nach Artikel 17 ist sinngemäss auch auf die vorgenannte Grabenanlage auszudehnen, soweit deren Verhältnisse auf den Abfluss der Diepoldsauer Gewässer Einfluss haben.*

<sup>3</sup> *Der Unterhalt der Ufer des nach der erfolgten Ableitung des Rheines durch den Fussacher Durchstich verbliebenen alten Rheinbettes, das den Binnengewässern beider Staaten als Rinn- sal bis zum Bodensee dient und dessen Regulierung auf alleinige Kosten der Schweiz in Durchführung begriffen ist, geht nach gemeinsam festgestellter Vollendung dieser Regulierung an den Uferstaat über.*

<sup>4</sup> *Die Erhaltung aller sonstigen Binnengewässer der Rheinebene ist eine innerstaatliche Angelegenheit.“*

## **II. Projekt Endgestaltung Alter Rhein**

### **Projekte vor 1998**

Ein erstes Projekt der Internationalen Rheinregulierung (IRR) aus dem Jahr 1935 sah oberhalb der Brücke Gaissau-Rheineck ein trapezförmiges Abflussprofil mit 16,5 m Sohlbreite und Böschungsneigungen von 1:3 und unterhalb der Brücke eine Kanalisierung mittels Bühnen sowie Pfahlwände im Mündungsbereich vor. In der Folge wurden mit Unterbrechung während des zweiten Weltkriegs bis in die 1960er Jahre verschiedene Massnahmen umgesetzt.

1977 legte die IRR Untersuchungen über den Ausbau des Alten Rheins flussaufwärts der ARA Altenrhein sowie ein Vorprojekt für die Endgestaltung der Rheinmündung vor. Diese Unterlagen wurden zum Ausbauprojekt 1982 weiterentwickelt. Insbesondere zur Endgestaltung des ökologisch sensiblen Mündungsbereichs gab es jedoch grosse Meinungsdivergenzen, die weitere Planungen und Umweltverträglichkeitsuntersuchungen erforderlich machten.

### **Das Generelle Projekt 1998**

Basierend auf dem Umweltverträglichkeitsbericht 1992 wurde schliesslich das Generelle Projekt Endgestaltung 1998 erarbeitet. Darin waren umfangreiche Umgestaltungen an der Mündung des Alten Rheins sowie 12 Massnahmen zwischen Mündung und Bruggerhorn/Bruggerloch, St. Margrethen/Höchst vorgesehen. Die Massnahmen wurden sehr allgemein umschrieben. Sie lagen überwiegend auf der österreichischen Seite, weil die Ufer auf der linken Schweizer Seite durch Autobahn und Werkleitungen besetzt waren.

Die wesentlichen Ziele des Generellen Projektes 1998 waren:

- Gewährleistung der Hochwassersicherheit für gefährdete Anlagen;
- Verbesserung der Wasserqualität im gesamten Flusslauf und auf österreichischer Seite an der Mündung durch Ableitung des Wassers aus dem Alten Rhein in tiefere Wasserschichten des Sees;
- Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt durch Gestaltung von wertvollen Lebensräumen inkl. Renaturierung von Uferbereichen nahe der Mündung und Verhinderung des Landabtrages beidseits der Mündung durch flache Uferschüttungen mit geeignetem Material;
- Verbesserung des Schutzes im Naturschutzgebiet Rheinholz;
- Verlegung der am Schweizer Flussufer angelegten Boote in einen neu zu erstellenden Hafen, um den Bootsverkehr zu reduzieren und das Flussufer unterhalb der ARA Altenrhein naturnäher gestalten zu können;
- Gewährleistung der Kurs- und Freizeitschiffahrt bis zum Zoll Rheineck-Gaissau, Verbesserung der Wendemöglichkeit für Kursschiffe bei Rheineck.

#### **Auflageprojekt (CH) / Einreichprojekt (A)**

2002 wurde das Generelle Projekt in der Schweiz öffentlich aufgelegt. Am 14. Februar 2004 wurde das Projekt auf Schweizer Seite mit Auflagen genehmigt (siehe Projektdossier). Unter anderem wurde eine Begleitung durch eine Fachperson im Bereich Gewässerschutz verlangt. Weiter wurde verlangt, dass die natürliche Verbindung zwischen See und Fluss nicht unterbunden werde und dass die Dammvorstreckung nicht begehbar gestaltet werde und nur mit niedriger Vegetation bewachsen sein dürfe. Es wurde ein Überwachungsprogramm verlangt, welches die Auswirkungen der Massnahmen auf schützenswerte Flora und Fauna dokumentiert (Erfolgskontrolle). Nach Abschluss der Bauarbeiten seien Pflegepläne zu erarbeiten. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurde vereinbart, dass zusätzliche ökologische Aufwertungsmassnahmen im Schweizer Schutzgebiet Eselschwanz zu realisieren seien.

In Vorarlberg wurden 2003 die Teilprojekte Mündungsbereich, Wendeplatz und Gaissauer Teiche genehmigt. Darin ist u.a. festgehalten, dass innert fünf Jahren eine Beweissicherung über den Erfolg der Baumassnahmen durchzuführen sei. Weiter wurde eine ökologische Bauaufsicht über das gesamte Baugeschehen verlangt. Es wurde weiter ein Monitoring verlangt, das aufbauend auf den Bestandserhebungen 1992 fünf und zehn Jahre nach Fertigstellung der Baulose die Zeigerarten zu überprüfen habe (Erfolgskontrolle). Für das Projekt Wendeplatz wurde ein Pflegeplan verlangt.

Im Anschluss an die Verfügungen resp. Bescheide wurde mit den Genehmigungsbehörden beider Staaten vereinbart, die Erfolgskontrollen synchron über alle realisierten Massnahmen fünf und zehn Jahre nach Abschluss der letzten Massnahmen in den Jahren 2015 und 2020 durchzuführen.

Basierend auf diesen Entscheiden wurde das Projekt Mündung im Detail ausgearbeitet und zwischen 2005 und 2010 realisiert. Parallel dazu wurden die Teilprojekte entlang dem Alten Rhein im Detail ausgearbeitet und separat zur Genehmigung eingereicht.

Auf Schweizer Seite wurde 2010 das Teilprojekt Eselschwanz mit mehreren Massnahmen eingereicht. Diese Massnahmen waren als Teil einer Einsprache nachträglich ins Gesamtprojekt aufgenommen worden. Weil sich mehrere der vorgeschlagenen Massnahmen als nicht reali-

sierbar erwiesen, kam es in der Folge zu Projektänderungen. Auf der österreichischen Seite konnten die Massnahmen weitgehend in den ursprünglich vorgesehenen Bereichen realisiert werden. Als zusätzliches Projekt wurde der Hochwasserdamm am Bruggerloch, Höchst, saniert (Massnahme 13). Jedes der Projekte entlang dem Alten Rhein wurde einzeln bei den österreichischen Behörden eingereicht und durch diese genehmigt.

Drei Jahre nach Abschluss der Arbeiten wurde jedes Projekt offiziell in die Verantwortlichkeit der zuständigen Gemeinde übergeben.

Die gestalterischen Eingriffe des Projekts Endgestaltung Alter Rhein wurden 2010 abgeschlossen. Unabhängig davon wurden nach 2010 noch lokale Aufwertungsmassnahmen realisiert. Die Kollaudierung aller Massnahmen auf Seite Österreich erfolgte im Jahr 2013. Im März 2017 wurde der Nachweis betreffend rechter Leitdamm in den Bodensee bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur Kollaudierung nachgereicht.

### **III. Ergebnisse der Projekt-Erfolgskontrolle 2015**

Mittels einer Erfolgskontrolle im Jahr 2015 wurden die realisierten Massnahmen zwischen 2005 und 2010 beurteilt. Es zeigt sich, dass die Entwicklung des Mündungsgebiets als gesamthaft positiv zu bewerten ist. Die Wasserqualität hat sich verbessert. Es konnten Vorkommen bedrohter Arten wie Bachmuschel und Bodensee-Vergissmeinnicht dokumentiert werden. Die Bestände rastender und überwintender Vogelarten sind teilweise von internationaler Bedeutung. Vor allem im Flachwasserbereich östlich der Mündung wurden grosse Fischbiomassen infolge der starken Entwicklung der Wasserpflanzen – darunter auch seltene Arten – nachgewiesen.

Im Fluss sind unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten. Im oberen Abschnitt bieten die hydraulischen Verhältnisse auch strömungsliebenden Fischarten Lebensraum. Gerade deshalb sind hier weitere strukturelle Verbesserungen besonders sinnvoll. Feinstoffeinträge, die über die Zuflüsse des Binnenkanals in den Alten Rhein geschwemmt werden, führen Stillwasserzonen zu permanenten Verlandungen – besonders in den stillen Nebenwässern, wo bei Hochständen des Bodensees praktisch keine Strömung mehr besteht. Diese Sedimentablagerungen sind aus fischökologischer Sicht und für Wirbellose (Grossmuscheln, Makrozoobenthos) nachteilig, sind aber mehrheitlich systembedingt und typisch für eine Mündungslandschaft. Die neu geschaffenen Nebengewässer sind für Jungfische unabhängig davon sehr wertvoll.

Für Amphibien sind vor allem jene neu geschaffenen Kleingewässer bedeutend, die einerseits eine ausreichende Wasserführung zur Laichzeit aufweisen, andererseits aber auch einmal trockenfallen können. Diese Gewässer haben wechselnde Grundwasserstände über viele Jahre ohne Anbindung an den Alten Rhein oder Bodensee und sind deshalb mehrheitlich fischfrei. Die Libellenfauna, mit einigen seltenen Arten vertreten, hat von den Aufwertungsmassnahmen ebenfalls profitiert, wobei noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Wichtig sind künftig konsequent umgesetzte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, u.a. zur Bestandsregulierung von Problemarten, vor allem von Neophyten.

Besonders im Mündungsgebiet besteht zudem Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Besucherlenkung und -information. Die Störungen für die sensible Vogelwelt müssen dringend verringert werden.

Durch die Realisierung der Massnahmen zur Endgestaltung des Alten Rheins in den Jahren 2005 bis 2010 hat die Schweiz somit die Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag 1892 vollumfänglich erfüllt.

#### IV. Entlassungsantrag der Gemeinsamen Rheinkommission

Gestützt auf den 3. Staatsvertrag (1954) zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 18, Abs. 3, stellt die Gemeinsame Rheinkommission (GRK) der Internationalen Rheinregulierung (IRR) fest, dass die Regulierung des Alten Rheinlaufes zwischen St. Margrethen/Höchst und dem Bodensee gemäss den Auflagen aus dem 1. Staatsvertrag (1892), Art. 14, auf alleinige Kosten der Schweiz, vollumfänglich erfüllt ist.

Die Erfolgskontrolle 2020 wird auf alleinige Kosten der Schweizerischen Eidgenossenschaft durchgeführt und bezahlt. Die erforderlichen Rückstellungen wurden bei der IRR bereits getätigt und gesichert.

Sämtliche innerstaatlichen Kollaudierungen (Land Vorarlberg) resp. Bauabnahmen (Kanton St.Gallen und Standortgemeinden) konnten in der Zwischenzeit abgeschlossen werden. Das Projekt wurde somit bescheidgemäss umgesetzt.

Die Gemeinsame Rheinkommission ersucht die Regierungen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, folgende Anträge zu genehmigen:

- A: Die Österreichische Bundesregierung wird gebeten, die Schweizerische Eidgenossenschaft aus der Verpflichtung der Staatsverträge 1892, 1924 und 1954 zur Endgestaltung des Alten Rheins vom Bruggerhorn bis zum Bodensee zu entlassen.
- B: Die Österreichische Bundesregierung und der Schweizerische Bundesrat werden gebeten, die Unterhaltspflicht des Alten Rheins zwischen St. Margrethen/Höchst und dem Bodensee mit Wirkung 1. Januar 2018 in ihre Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche zu übernehmen und damit die Internationale Rheinregulierung aus ihrer Verpflichtung zu entlassen.
- C: Rechte und Pflichten aus bestehenden Bescheiden/Verfügungen betreffend das Projekt Endgestaltung Alter Rhein gehen von der Internationalen Rheinregulierung auf den jeweiligen Vertragsstaat über.
- D: Massnahmen aus dem Rechtsmittelverfahren „Bau Hochwasserdamm Dreiangel bis Paradiesli“ sind eine innerschweizerische Angelegenheit.

Beschlossen von der Gemeinsamen Rheinkommission anlässlich der 268. Tagung vom 6. März 2017.



**Urs Kost**

Vorsitzender Gemeinsame Rheinkommission

- Endgestaltung Alter Rhein, Erfolgskontrolle 2015, Zusammenfassender Bericht vom 20. Dezember 2016